

**UNFALLVERSICHERUNG - Besondere Bedingung U1000.1**

**Rettung von Menschenleben und Sachen**

Abweichend von Art.6, Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Polizza angeführten Fassung) gelten Gesundheitsschädigungen, die der Versicherte bei rechtmäßiger Verteidigung oder beim Bemühen zur Rettung von Menschen oder Sachen erleidet, als unfreiwillig erlitten und sind in die Unfallversicherung eingeschlossen. Auf den Einwand des Vorsatzes gemäß VersVG wird insoweit verzichtet .